

f. 142

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1981

Nummer 73
Letzte Nummer

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	16. 12. 1981	Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes	736
611	16. 12. 1981	Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern	732
	16. 12. 1981	Gesetz zur Haushaltsfinanzierung (Haushaltsfinanzierungsgesetz)	732

611

**Gesetz
über die Zuständigkeit für die Festsetzung
und Erhebung der Realsteuern
Vom 16. Dezember 1981**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Festsetzung und die Erhebung der Realsteuern sind die heheberechtigten Gemeinden zuständig.

§ 2

(1) Die Bekanntgabe oder Zustellung der von den Finanzämtern erlassenen Gewerbesteuermeßbescheide wird den heheberechtigten Gemeinden übertragen. Die Finanzämter bleiben berechtigt, Gewerbesteuermeßbescheide selbst bekanntzugeben oder zuzustellen.

(2) Der Finanzminister und der Innenminister werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erleichterung und Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens zu bestimmen, daß den Gemeinden die Daten der Gewerbesteuermeßbescheide ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden; in diesem Falle obliegt den heheberechtigten Gemeinden auch die Fertigung der Meßbescheide. An dem Verfahren nehmen die Gemeinden teil, die sich zur automatisierten Bearbeitung ihrer Aufgaben kommunaler Datenverarbeitungszentralen bedienen oder die sich dem Verfahren anschließen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten sowie über die Art und Weise der Übermittlung geregelt werden.

(3) Der Finanzminister und der Innenminister werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auch für die Grundsteuer zu treffen.

§ 3

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen der Finanzminister und der Innenminister.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Rückübertragung der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptal auf die Gemeinden vom 8. Juni 1949 (GS. NW. S. 604) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

- GV. NW. 1981 S. 732.

**Gesetz
zur Haushaltsfinanzierung
(Haushaltsfinanzierungsgesetz)
Vom 16. Dezember 1981**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Schulfinanzgesetz

Das Schulfinanzgesetz (SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 479), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

1. die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung festzulegen,
2. die Entfernungen und die sonstigen Umstände zu bestimmen, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen,
3. die Schülerfahrkosten auf einen Höchstbetrag von 200,- DM monatlich je Schüler zu begrenzen,
4. Sonderregelungen für schwerbehinderte Schüler zu treffen.
5. Sonderregelungen für Schüler von Landesfachklassen und von Bezirksfachklassen zu treffen, soweit die Fahrkosten einen Eigenanteil von 100,- DM im Beförderungsmonat übersteigen.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.“

Artikel 2

Lernmittelfreiheitsgesetz

Das Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für die Beschaffung der Lernmittel erforderlichen Kosten tragen die Schulträger, soweit § 2 nichts anderes bestimmt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Besuchen Schüler mit Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen eine außerhalb des Landes gelegene öffentliche Schule oder staatlich genehmigte Privatschule, so werden ihnen die entstandenen Lernmittelkosten in entsprechender Anwendung der für Schulen innerhalb des Landes geltenden Bestimmungen zu Lasten des Landes von der Wohnsitzgemeinde erstattet, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene im Sinne des Schülerfahrkostenrechts ist und ihnen in der Schule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen keine Lernmittelfreiheit gewährt wird.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Inhalt der Lernmittelfreiheit

(1) Jedem Schüler werden vom Schulträger nach Maßgabe des Durchschnittsbetrages abzüglich des Eigenanteils (§ 3) Lernmittel zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihm, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.

(2) In Höhe eines nach Schulstufen, Schulformen und Schultypen gestaffelten Eigenanteils sind die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler verpflichtet, auf eigene Kosten Lernmittel nach Entscheidung der Schule zu beschaffen. Der Eigenanteil entfällt für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Durchschnittsbetrag, Eigenanteil

(1) Der Kultusminister setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung getrennt nach Schulstufen, Schulformen und Schultypen

1. den Betrag fest, der den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr insgesamt erforderlichen Lernmittel entspricht,
2. die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

(2) Die Überschreitung von Durchschnittsbeträgen in einzelnen Klassen (Stufen, Kursen, Semestern) einer Schule ist zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb der Schule gewährleistet ist und der Gesamtrahmen der festgesetzten Durchschnittsbeträge nicht überschritten wird.

(3) Sind die Durchschnittsbeträge ausgeschöpft, so können Bücher, die nur kurze Zeit benötigt werden, wie Lehrmittel beschafft und ausgeliehen werden."

Artikel 3

Ersatzschulfinanzgesetz

Das Ersatzschulfinanzgesetz (EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Schulträger hat als Eigenleistung 10 vom Hundert der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule aufzubringen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Zu den fortdauernden Ausgaben einer Ersatzschule gehören nicht die Miet- oder Pachtzinsen oder ähnliche Vergütungen für die Bereitstellung der Schulräume und der Schuleinrichtung. Wenn Miet- oder Pachtzinsen in den Haushaltsplan 1981 eingestellt und von der Schulaufsichtsbehörde anerkannt worden sind, können sie, wenn ihre Finanzierung dem Schulträger nicht zuzumuten ist, auch künftig den fortdauernden Ausgaben zugerechnet werden. In diesem Fall erhöht sich die in Absatz 1 genannte Eigenleistung bei Berücksichtigung von Miet- oder Pachtzinsen für die Schulräume um 7 vom Hundert und für die Schuleinrichtung um 2 vom Hundert der fortdauernden Ausgaben."

c) In Absatz 4 werden die Wörter "- in den Fällen des Absatzes 2 die nach Anrechnung verbleibende Eigenleistung -" gestrichen.

Artikel 4

Weiterbildungsgesetz

Das Weiterbildungsgesetz (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1980 (GV. NW. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 wird die Zahl „7200“ durch die Zahl „4800“ ersetzt.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „1500“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"Die Erstattung nach den Absätzen 1, 2, 5 und 6 erfolgt auf der Grundlage bzw. in Höhe der im Jahre 1980 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage, vermindert um 20 vom Hundert der in den Sachbereichen 1 und 4 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage sowie vermindert um 40 vom Hundert der in den Sachbereichen 2, 3, 5, 6 und 7 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage. Solange das Mindestangebot noch nicht erfüllt ist, kann die verminderte Zahl der durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden ab 1982 jährlich um 15 vom Hundert erhöht werden. Eine weitergehende Förderung kann nach Maßgabe der Bewilligung im Haushaltsplan gewährt werden."

c) In Absatz 10 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 5 angefügt:

"5. in welchen Fällen und nach welchen Bedingungen anstelle der Zahl der im Jahre 1980 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage die Festsetzung einer anderen Basiszahl erfolgt."

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „1500“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird im ersten Satz nach der Zahl 8 eingesetzt „ , 9 Satz 3“. Der zweite Satz wird durch folgende Fassung ersetzt:

"Die Erstattung nach den Absätzen 2 und 4 erfolgt auf der Grundlage bzw. in Höhe der 1980 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage, vermindert um 12 vom Hundert der in den Sachbereichen 1 und 4 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage sowie vermindert um 40 vom Hundert der in den Sachbereichen 2, 3, 5, 6 und 7 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und um 30 vom Hundert der in den Sachbereichen 2, 3, 5, 6 und 7 durchgeführten und geförderten Teilnehmertage.

Die Erstattung erfolgt aber mindestens in Höhe von 2400 durchgeführten Unterrichtsstunden oder 2000 durchgeführten Teilnehmertagen, zuzüglich einer Steigerungsrate von jährlich 15 vom Hundert, solange die Zahl von 4800 Unterrichtsstunden oder 4000 Teilnehmertagen nicht erreicht ist.

In besonderen Fällen kann die Zuweisungsgrundlage mit Genehmigung des zuständigen Ministers aus dem Durchschnitt der Förderung der letzten drei Jahre, aus der höchsten früheren Jahresförderung oder aus der Erweiterung der Trägerkapazität errechnet werden."

Artikel 5

Hochschulgebührengesetz

Das Hochschulgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1971 (GV. NW. S. 236) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Abweichend von Satz 1 werden an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen erhoben:

1. Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial,
2. Verwaltungsgebühren."

2. In § 2 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

3. In § 3 werden unter Nummer 1 die Zahl „15“ durch die Zahl „30“, unter Nummer 2 die Zahl „5“ durch die Zahl „10“, unter Nummer 3 die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt und im übrigen Nummer 3 wie folgt neu gefaßt:

"3. für verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung, für verspätetes Belegen oder für die nachträgliche Änderung des Belegens sowie für verspätetes Gebührenzahlen jeweils 20,- DM."

4. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial

(1) Die Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial beträgt für Studenten, Zweithörer und Gasthörer 75,- DM je Halbjahr.

(2) Die Entrichtung der Grundgebühr berechtigt zum Bezug von 10 Kurseinheiten.

(3) Für jede darüber hinausgehende Kurseinheit beträgt die Gebühr 7,50 DM. Für studienvorbereitende Kurse vor der Einschreibung oder Zulassung ist nur die Gebühr für die Kurseinheiten zu entrichten; eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

(4) Die Fernuniversität wird ermächtigt, bis zur Höhe einer im Haushaltsplan für die Fernuniversität ausgewiesenen Gebührenerlaßsumme bedürftigen Studenten, Zweithörern oder Gasthörern auf Antrag Erlaß oder Ermäßigung der Gebühren nach Absatz 1 und 3 zu gewähren.

(5) Die Fernuniversität kann den Versand von Fernstudienmaterial von dem Nachweis der Entrichtung der Gebühren nach Absatz 1 und 3 abhängig machen.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung bei der Herstellung und dem Versand der Materialien neu festzusetzen. Durch Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister soll vorgesehen werden, die Gebühren nach Absatz 1 zu ermäßigen, sofern für einen vorangegangenen Studienabschnitt die erfolgreiche Teilnahme am Fernstudium nachgewiesen wird. Dabei ist die Art des Nachweises näher zu bestimmen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Entstehung und Fälligkeit der Gebühren"
- b) Hinter der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Es werden folgende Nummern angefügt:
„4. die Gebühr für eine Änderung der Belegung (§ 3 Nr. 3) mit dem Antrag auf Änderung der Belegung,
5. die Grundgebühr (§ 3 a Abs. 1) mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Zulassung bei der Fernuniversität,
6. die Gebühr für eine Kurseinheit (§ 3 a Abs. 2) mit dem Belegen.“
- c) Es wird folgender Absatz angefügt:
„(2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.“

6. Hinter § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Übergangsregelung

Im Sommersemester 1982 wird unabhängig von der Zahl der Kurseinheiten nur die Grundgebühr nach § 3 a Abs. 1 erhoben. Ab dem Wintersemester 1982/83 erhalten bis zu einer Regelung nach § 3 a Abs. 6 beim Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme am Fernstudium in einem vorangegangenen Studienabschnitt für die Grundgebühr nach § 3 a Abs. 1

1. Studenten, die 28 oder mehr Kurseinheiten im Halbjahr belegen, 18 Kurseinheiten und
2. Studenten, die weniger als 28 Kurseinheiten im Halbjahr belegen, 14 Kurseinheiten.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, die Art des Nachweises nach Satz 2 durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.“

Artikel 6

Hochschulbibliotheksgebührengesetz

Das Hochschulbibliotheksgebührengesetz - HBiblGebG - vom 5. Oktober 1971 (GV. NW. S. 320), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gebührenerhebung und Ersatzleistungen

(1) Bei der Benutzung der Hochschulbibliotheken werden Gebühren erhoben für die

1. Erteilung von Auskünften,
2. Überschreitung der Leihfristen,
3. Ausfertigung einer Zweitschrift des Benutzerausweises,
4. Verwaltungstätigkeit aus Anlaß der Ersatzleistung für verlorene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Bücher; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Ersetzt der Benutzer verlorene, beschädigte oder nicht zurückgegebene Bücher nicht binnen einer von der Hochschulbibliothek bestimmten Frist, so hat er Geldersatz zu leisten.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebührenordnungen

(1) Die Sätze für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 sind in einer Gebührenordnung zu bestimmen.

(2) Die Gebührenordnung erläßt der Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzminister als Rechtsverordnung.

(3) Die §§ 3 bis 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung sind beim Erlaß der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 2 gelten die Gebührensätze nach der Anlage zu diesem Gesetz.“

3. § 4 wird gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden mit der Übersendung der schriftlichen Auskunft oder bei der Rückgabe des Buches spätestens mit Ablauf der in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 oder in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Fristen fällig.

(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 sowie die Ersatzleistung nach § 2 Abs. 2 werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Erstattung besonderer Auslagen

(1) Besondere Auslagen sind zu erstatten. Erstattungspflichtig sind insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs und des Vormerkdienstes sowie für die Anfertigung von Kopien und die Versendung von Büchern an Benutzer.

(2) Diese Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Handlungen der Hochschulbibliothek, die zu Auslagen nach Absatz 1 führen, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.“

Anlage zum Hochschulbibliotheksgebührengesetz

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1.	Erteilung von schriftlichen bibliographischen oder entsprechenden Auskünften sowie Anfertigung von Auszügen aus Büchern	20,- DM für jede aufgewandte Arbeitsstunde, mindestens jedoch 6,- DM
2.	Überschreitung der Leihfrist	
	a) bis zu 10 Tagen für jedes Buch	2,- DM
	b) bis zu 20 Tagen für jedes Buch	5,- DM
	c) bis zu 30 Tagen für jedes Buch	10,- DM
	d) bis zu 40 Tagen für jedes Buch	20,- DM
3.	Ausstellung einer Zweitschrift eines Benutzerausweises	10,- DM
4.	Verwaltungsaufwand aus Anlaß der Ersatzleistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4	10,- DM bis 40,- DM

Artikel 7
Sonderurlaubsgesetz

Das Sonderurlaubsgesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 768) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 findet bis auf weiteres keine Anwendung.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„Dem Antrag auf Sonderurlaub ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen und der Berechtigte einen vom Träger der Maßnahme zu beantragenden Vorbescheid der Bewilligungsbehörde vorlegt. Eine Verpflichtung zur Stattgabe besteht nicht, wenn im Einzelfall der Gewährung von Sonderurlaub ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.“
3. In § 4 wird in Satz 1 das Wort „zwölf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Arbeitsentgelt“ eingefügt „bis zum Betrag von 75,- DM je Tag“.

Artikel 8
Kindergartengesetz

Abweichend von § 14 Abs. 3 des Kindergartengesetzes (KgG) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), beträgt der Anteil der Erziehungsberechtigten am Aufkommen der Betriebskosten ein Fünftel.

Artikel 9
Spielbankgesetz

Das Spielbankgesetz NW (SpielbG NW) vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird für das Haushaltsjahr 1982 wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Spielbankabgabe dem Land verbleibt, ist der im Haushaltsplan 1982 festgelegte Betrag an die im II. Abschnitt genannte Stiftung abzuführen.“

Artikel 10
Landeswassergesetz

Das Landeswassergesetz (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) wird wie folgt geändert:

In § 93 Satz 2 werden die Wörter „der Hälfte“ durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.

Artikel 11
Landesumzugskostengesetz

1. Das Landesumzugskostengesetz vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 Nr. 3 werden

- a) in Satz 1 zweiter Halbsatz das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ und

b) in Satz 2 das Wort „fünfundfünfzigste“ durch das Wort „achtundfünfzigste“

ersetzt.

2. Nach bisherigem Recht vor dem 1. Januar 1982 erteilte Bewilligungen auf Auslagenersatz bleiben unberührt.

Artikel 12
Neufassung der Gesetze

Die zuständigen Minister werden ermächtigt, die durch dieses Gesetz geänderten Gesetze in der neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Reimut Jochimsen

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung
Hans Schwier

(L. S.)

2170

**Gesetz
zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes
Vom 16. Dezember 1981**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Landesblindengeldgesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe des Blindengeldes bestimmt sich nach den Vorschriften über die Blindenhilfe gemäß § 87 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1981 S. 736.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X